

Reglement über die Sitzungsgelder des Generalrats (vom 10. Oktober 2022)

Der Generalrat der Stadt Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11);
- das Reglement des Generalrats vom 18. September 2018;
- den Bericht der Finanzkommission;
- den Bericht des Büros des Generalrats.

beschliesst:

Sitzungen des
Generalrats

Art. 1 Die Mitglieder des Generalrats der Stadt Freiburg erhalten eine Entschädigung von 120 Franken pro Sitzung.

Sitzungen der
Kommissionen

Art. 2 ¹Die Mitglieder des Generalrats erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Kommissionssitzung und pro Sitzung der vom Büro eingesetzten Arbeitsgruppen.

²Die Entschädigung für die Sitzungen des Büros beträgt 60 Franken.

Entschädigung für
Vorbereitung

Art. 3 Die Entschädigung für die Vorbereitung einer Sitzung des Generalrats beträgt 100 Franken.

Entschädigung für
Leitung einer Sitzung

Art. 4 ¹ In den folgenden Situationen wird zusätzlich zur Grundentschädigung eine Entschädigung von 60 Franken gewährt:

- Leitung einer Sitzung des Büros;
- Leitung einer Kommissionssitzung;
- Leitung einer Sitzung einer Untergruppe einer Kommission oder einer vom Büro eingesetzten Arbeitsgruppe;
- Leitung einer Gruppensitzung.

² Für das Präsidium des Generalrats wird eine jährliche Pauschalentschädigung von 3'000 Franken gewährt.

³ Für das Vizepräsidium des Generalrats wird eine jährliche Pauschalentschädigung von 1'000 Franken gewährt.

Entschädigungen für
Familienangehörige
und
unterhaltsberechtigzte
Personen

Art. 5 Mitgliedern des Generalrats, die einen entsprechenden Antrag stellen, wird eine zusätzliche Entschädigung von 60 Franken pro Sitzung des Generalrats gewährt. Diese Entschädigung wird in den folgenden Fällen gewährt:

- Kind(er) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, das/die während den Sitzungen des Generalrats betreut werden müssen;
- unterhaltsberechtigzte Person(en), die während den Sitzungen des Generalrats Unterstützung benötigt/benötigen.

Nicht vorgesehene
Fälle

Art. 6 Das Büro beurteilt und regelt nicht vorgesehene Fälle.

Aufhebung

Art. 7 Das Reglement betreffend die Sitzungsgelder des Generalrats vom 19. November 2001 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Referendum **Art. 9** Das vorliegende Reglement untersteht nicht dem Referendum.

Am 10. Oktober 2022 vom Generalrat der Stadt Freiburg verabschiedet

Im Namen des Generalrats der Stadt Freiburg

Der Präsident:

Der stellvertretende Stadtschreiber:

Mario Parpan

Mathieu Maridor